

Richtlinien für die Gewährung von Familienzusatzdarlehen durch die Stadt Beckum

Vom 19. März 1991¹

1 Allgemeines

Die Stadt Beckum stellt Bauherren mit zwei und mehr Kindern im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Familienzusatzdarlehen zur Schaffung von familiengerechtem Wohnraum zur Verfügung, um somit diesen Bauherren einen zusätzlichen Anreiz zur Eigentumbildung zu geben.

Die Gewährung von Familienzusatzdarlehen ist freiwillig; Rechtsansprüche können aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

2 Förderungsfähige Baumaßnahmen

Familienzusatzdarlehen können gewährt werden für die Neuschaffung oder den Erwerb eines Eigenheimes, einer eigengenutzten Eigentumswohnung oder einer Kauf Eigentumswohnung, die Erweiterung beziehungsweise Neuschaffung von Wohnraum an beziehungsweise in einem vorhandenen Gebäude in Größe von mindestens 50 m² je Wohnungseinheit.

Die Wohnungen sollen die in § 39 II. Wohnungsbaugesetz bestimmten Wohnflächen Grenzen um nicht mehr als 20 % überschreiten.

3 Voraussetzungen

Für die Gewährung eines Familienzusatzdarlehens ist Voraussetzung, dass das Familienheim, die Eigentumswohnung oder die Kauf Eigentumswohnung vom Antragsteller selbst bewohnt wird.

Der Antrag auf Gewährung eines Familienzusatzdarlehens ist in jedem Falle vor Baubeginn zu stellen. Bei Erwerb ist der Antrag vor Abschluss des Kaufvertrages zu stellen.

Maßgebend für die Gewährung des Darlehens sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung. Ändern sich die Verhältnisse bis zur Auszahlung des Darlehens zugunsten des Bauherrn, so sind die geänderten Verhältnisse zu berücksichtigen.

Bauherren, die bereits von der Stadt Beckum ein Familienzusatzdarlehen erhalten haben, sind von der Gewährung eines weiteren Familienzusatzdarlehens ausgeschlossen.

4 Berechtigter Personenkreis

Antragsberechtigt sind Bauherren, die zwei und mehr Kinder haben, für die nach den einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen Kinderfreibeträge gewährt werden.

Darüber hinaus werden Familienzusatzdarlehen nur solchen Bauherren gewährt, deren Familieneinkommen (brutto) die jeweils maßgebende Einkommensgrenze des sozialen Wohnungsbaues nicht übersteigt.

5 Höhe des Familienzusatzdarlehens

Die Höhe des Darlehens beträgt:

- a) für Bauherren mit mindestens zwei Kindern,
die ein Eigenheim in Form eines Familienheimes errichten,
je Kind: 2.500,00 Euro
- b) für Bauherren mit mindestens zwei Kindern,
die eine eigengenutzte Eigentumswohnung errichten
oder eine gebrauchte Immobilie erwerben, je Kind: 1.500,00 Euro
- c) für die Erweiterung und Neuschaffung von Wohnraum
in der Größe von mindestens 50 m² je Wohnungseinheit
für Bauherren mit mindestens zwei Kindern, je Kind: 1.500,00 Euro

6 Darlehensbedingungen

- a) Sicherung
Das Darlehen ist dinglich zu sichern. Die dingliche Sicherung muss durch Belastung desjenigen Grundstücks erfolgen, das durch die geförderte Maßnahme eine Werterhöhung erfahren soll.
- b) Auszahlung
Das Darlehen wird bei Baubeginn in Höhe von 100 % ausgezahlt.
- c) Zinsen
Das Darlehen wird zunächst zinslos gewährt.

Nach Ablauf von 10 Jahren ist das Darlehen mit 6 % pro Jahr der Darlehensschuld zu verzinsen, wenn die jeweils maßgebende Einkommensgrenze des sozialen Wohnungsbaus (§§ 25 ff. II. WoBauG) um mehr als 5 % überschritten wird.

Eine weitere Einkommensüberprüfung findet nach 3 Jahren statt.
- d) Tilgung¹
Die Tilgung beträgt 5 % des Darlehensbetrages pro Jahr.

Durch die Gewährung des Familienzusatzdarlehens darf kein Wegfall beziehungsweise Kürzung der staatlichen Beihilfen und Zuschüsse erfolgen.

Das Darlehen kann nach einer Mindestlaufzeit von 3 Jahren unter Inanspruchnahme einer Ablösevergünstigung vorzeitig getilgt werden. Die näheren Ablösebedingungen werden vom Rat der Stadt Beckum festgelegt.

Wird das mit dem Familienzusatzdarlehen geförderte Objekt verkauft, so ist der Darlehensrest sofort zurückzuzahlen.

7 Ausnahmen

Die Ausnahmen in Grenz- und Härtefällen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

8 Inkrafttreten der Richtlinien

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1991 in Kraft.

Die Verwaltung der Stadt Beckum wird ermächtigt, nach diesen Richtlinien zu verfahren und alle Einzelheiten in dem Darlehensvertrag zu regeln.

¹ Abschnitt 6 geändert durch Ratsbeschluss vom 27. März 2001;
6 c „Zinsen“ in Kraft getreten am 1. Januar 2002,
6 d „Tilgung“ in Kraft getreten am 27. März 2001.
Abschnitt 5 geändert durch Ratsbeschluss vom 23. November 2001; in Kraft getreten am 1. Januar 2002.